LAND SALZBURG

Gemeindepersonal
Tourismusrecht

An alle Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister im Bundesland Salzburg
sowie an alle Verbandsobleute

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20105-DIV/19/74-2026

Datum
14.10.2026

Betreff
Weihnachtsgabe 2026 für Gemeindebedienstete

Südtiroler Platz 11
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3889
gemeinden@salzburg.gv.at
Mag. Margarete Scheicher
Telefon +43 662 8042-3739

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Verbandsobleute!

Gemäß § 98 Gem-VBG kann Vertragsbediensteten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel aus Anlass des Jahreswechsels eine Belohnung („Weihnachtsgabe“) gewährt werden. In den Gemeinden obliegt die Entscheidung darüber gemäß § 44 Abs 1 Z 4 GdO 2019 der/dem Bürgermeister/in.
Auch für 2026 dürfen dazu wieder alternativ zwei Regelungsvarianten empfohlen werden:

Variante A (ähnlich der Regelung für den Landesdienst):

Jene Gemeindebedienstete bzw Gemeindebeamt(inn)en des Dienst- und Ruhestandes, denen für die betreffenden Kinder eine Kinderzulage gebührt, erhalten
für das erste Kind € 93,0
für das zweite Kind € 93,0
für das dritte und jedes weitere Kind je € 130,0.

Alleinverdiener/innen und Alleinerhalter/innen, deren monatliches Bruttoentgelt bei Vollbeschäftigung 70 % des Gemeindebeamtengehaltsansatzes V-2 (70 % von € 3.581,20 = € 2.506,84) nicht überschreitet, erhalten zusätzlich 1 x € 30,0.

Variante B („Gemeinderegelung“):

Alle Gemeindebeamtinnen und –beamten des Dienst- und Ruhestandes sowie alle aktiven Gemeinde-Vertragsbediensteten erhalten € 30,0.

Jene Bediensteten, denen für die betreffenden Kinder eine Kinderzulage gebührt, erhalten
für das erste Kind € 60,0
für das zweite Kind € 70,0
für das dritte und jedes weitere Kind je € 90,0.

Weitere Hinweise zu beiden Varianten:

- Die Weihnachtsgabe kann außerdem allen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Gemeindebeamtinnen und -beamten und allen Auszubildenden in der Krankenpflege gewährt werden.

- Teilzeitbeschäftigte können die Weihnachtsgabe ungekürzt erhalten.

- Empfohlen wird, die Weihnachtsgabe nur jenen Personen zu gewähren, denen im Dezember 2025 auch ein laufender Bezug von der Gemeinde bzw vom Gemeindeverband gebührt.

- Die Weihnachtsgabe unterliegt als sonstiger Bezug der gesetzlichen Abzugspflicht wie die Sonderzahlungen. Sie ist in den Lohnzetteln – auch bei der Gewährung in Gutscheinform – auszuweisen.

- Auf die Möglichkeit einer für die Bediensteten steuerschonenden Ausgabe von Warengutscheinen darf hingewiesen werden. Dabei ist das steuer- und dienstgeberbeitragsfreie Oberlimit von € 186,0 je Bediensteten zu beachten.

- Jene Gemeinden, die ihre Lohnabrechnung über die Gemeindeservicestelle beim Amt der Landesregierung (Referat 20044 – Personalabrechnung) durchführen, mögen den Vordruck „Weihnachtsgabe“ verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
nicht genehmigt
[Platzhalter für Amtssignatur]

Ergeht per Mail nachrichtlich an:
1. Büro Landeshauptfrau Mag. Karoline Edtstadler
2. Salzburger Gemeindeverband
3. Landesgruppe Salzburg des Österr. Städtebundes
4. Landesgruppe Salzburg der Younion_Die Daseinsgewerkschaft
5. FLGÖ, Landesverband Salzburg, zHd. Herrn Dr. Rudolf Oberschneider
6. Frau Ingrid Danzer, Tauernkliniken GmbH, Leiterin Personalmanagement
7. Frau Mag. Ingrid Gatterbauer, Leiterin Personalbetreuung SALK CDK/LKH-St. Veit/Tamsweg
8. Herrn Mag. Hermann Leiter, SALK, Leiter Personal
9. Verwaltungen der Gemeinde-Seniorenwohnheimverbände
10. Regionalverbände Salzburger Seenland, Tennengau, Pongau und Lungau, Flachgau-Nord, Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden, DLZ Stierlingwald
11. Dachverband Salzburger Abwasser
12. alle Personal-SB des Referates 1/05
13. Herrn Abteilungsleiter 201 Dr. Reinhard Scharfetter, MBA
14. Herrn Referatsleiter 20044 Dr. Markus Maurer, MBA
15. Frau Susanne Aigner, Personalabrechnung